

## **V Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen**

### **V.1. Störfallauswirkungsbegrenzende Einrichtungen des Betriebsbereiches**

Störfallbegrenzende Maßnahmen, wie Brandschutzmaßnahmen, Gaswarneinrichtungen und Not-Aus-Systeme sind in Kapitel IV.3 „Beschreibung der technischen Parameter sowie Ausrüstung zur Sicherung von Anlagen“ mit dargestellt.

### **V.2. Alarm- und Gefahrenabwehrplan**

Für den Betriebsbereich der GSB Ebenhausen liegt ein Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP), der mit dem Amt für Katastrophenschutz abgestimmt ist, als eigenständiges Dokument vor.

Die vorhersehbaren Notfälle (Alarmfälle), die die Grundlage für diesen Alarm- und Gefahrenabwehrplan bilden, werden anhand des Sicherheitsberichts festgelegt. Bei einer Fortschreibung des Sicherheitsberichts erfolgt ebenfalls eine Überarbeitung des BAGAP.

Im Handbuch für Umweltmanagement sowie im Sicherheitsmanagement- Handbuch der GSB sind Vereinbarungen zur Sicherheit vorgegeben worden.

### **V.3. Hilfsmittel für den Notfall**

Die Mittel, die innerhalb und außerhalb des Betriebsbereiches für den Notfall zur Verfügung stehen, sind im Alarm- und Gefahrenabwehrplan bzw. im Feuerwehreinsatzplan beschrieben.

Prinzipiell sind alle Kräfte und Einrichtungen zur Gefahrenabwehr, die inner- und außerhalb des Betriebsbereiches für den Notfall zur Verfügung stehen, umfassend im Betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan beschrieben.

### **V.4. Zusammenfassung der Sicherheitsmaßnahmen**

Zusammenfassend sind folgenden Sicherheitsmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen vorhanden:

- **Bauliche Vorkehrungen**

(z.B. Bautechnische Brandschutzmaßnahmen, chemikalienbeständige Auffangwannen, Ablaufrinnen in entsprechende Pumpensümpfe)

- **Technische Vorkehrungen**

(z.B. Löscheinrichtungen, redundante Ausführung sicherheitsrelevanter EMSR-Ausrüstungen, Einrichtungen/Geräte zum Arbeitsschutz)

- **Organisatorische Schutzvorkehrungen**

(z.B. Fluchtwege, Not-Aus-Einrichtungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen)

- **Überwachung und Wartung**

(z.B. allgemeine Richtlinien für Wartungs-, Prüf- und Inspektionsmaßnahmen, Wartungsplan)

- **Alarm- und Gefahrenabwehrplanung**

(BAGAP)

- **Verhalten** der Betriebsangehörigen bei **Störungen** (z. B. Arbeitsschutzmaßnahmen)

## VI Zusammenfassung

Der Betriebsbereich GSB - SONDERABFALL-ENTSORGUNG BAYERN GMBH in Ebenhausen ist genehmigungsbedürftig nach 4. BImSchV. Die Anlage ist im Anhang der Verordnung unter Pkt. 8.1.1.1, Spalte 1 aufgeführt. Der Betriebsbereich fällt unter den Anwendungsbereich der StörfallV, wenn in dem Betriebsbereich gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind.

Die Ermittlung der normalerweise gehandhabten Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der StörfallV im bestimmungsgemäßen Betrieb ergibt, dass die festgelegten Mengenschwellen aus Anhang I, Spalte 4 und 5 der StörfallV teilweise überschritten werden.

Somit gelten für den Betriebsbereich der *oberen Klasse* in Ebenhausen über die Grundpflichten (§§ 3 bis 8a) hinaus die erweiterten Pflichten (§§ 9 bis 12), d.h. im wesentlichen Erstellung und Fortschreibung des Sicherheitsberichts, Dokumentation des Sicherheitsmanagementsystems, Erstellung eines Alarm- und Gefahrenabwehrplans und Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen.

Generelle Schutzmaßnahmen sowie generelle Schutzeinrichtungen zur Verhinderung bzw. Begrenzung von Schadstofffreisetzungen gemäß §§ 2 und 6 der StörfallV werden *im Kapitel IV (insbesondere in Kapitel IV.3)* (Beschreibung der Maßnahmen/*des Konzepts* zur Verhinderung von Störfällen), im Anhang 2 (Analyse der betrieblichen Gefahrenquellen, *Gefahrenanalysen*) sowie im Kapitel IV.1.2 (übergreifende/ umgebungsbedingte Gefahrenquellen/ Eingriffe Unbefugter) beschrieben.

Die sich durch die räumliche Kumulierung von Lagerbereichen (z.B. neue Lager-/ Abstellflächen, Bunker, Tanklager) ergebenden Auswirkungen bezüglich der umgebungsbedingten Gefahrenquellen, werden in den jeweiligen Anlagenbeschreibungen in Kap. III.1 und IV.3 dargestellt.

Die nach § 9 StörfallV geforderte Darlegung der in den §§ 3 – 6 und 8 StörfallV aufgeführten Pflichten sind aufgrund der in den o.g. beschriebenen Einrichtungen und Maßnahmen als erfüllt anzusehen.